



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 17/2013 vom 20.12.2013

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

20. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990	Seite 3
Tarif zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz	Seite 4 - 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum Bebauungsplan Nr. 2 (1/48) „Bahnhofstraße II“ (Ortschaft Bassum)	Seite 6 - 7
---	-------------

Stadt Diepholz

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Diepholz vom 06.03.2008	Seite 7
---	---------

Stadt Syke

Bekanntmachung zur Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen gemäß § 138 Abs. 7 Satz 2 NKomVG	Seite 7
---	---------

19. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992	Seite 8
--	---------

4. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Syke im Ortsteil Okel	Seite 8 - 9
---	-------------

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2014	Seite 10 - 11
--	---------------

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Barnstorf

55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf Seite 11 - 12

Gemeinde Barnstorf

Bebauungsplan Nr. 10 „Rechterner Straße (1. Änderung)“ Seite 13 - 14

Bebauungsplan Nr. 28 „Breslauer Straße (2. Änderung)“ Seite 14 - 15

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung (AEB) Seite 15 - 31

Gemeinde Asendorf

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Seite 32

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Barenburg

Bebauungsplan Nr. 14 „Hirschberger Straße“ – 1. Änderung Seite 32 - 34

Gemeinde Kirchdorf

Ergänzungssatzung Scharringhausen, Kirchdorf Seite 34 - 35

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2013 Seite 35 - 37

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Wetschen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2013 Seite 37 - 39

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2014 Seite 39 - 40

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum in 27211 Bassum, Landkreis Diepholz Seite 40 - 52

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum in 27211 Bassum, Landkreis Diepholz Seite 53 - 54

Landkreis Diepholz

20. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 16.12.2013 folgende 20. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
2. Der anliegende Tarif zur Gebührenordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
3. Der mit der 19. Änderungssatzung beschlossene Gebührentarif wird zum 01.01.2014 aufgehoben.

Diepholz, den 16.12.2013
gez. C. Bockhop
(Landrat)

Tarif zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz (gültig ab 01.01.2014)				
Gebühren- ziffer	Angebot	Gebühr pro		
		Abk.	Schuljahr EUR	Monat EUR
1.	Unterricht in Klassen oder Großgruppen			
1.1	Elementarer Musikunterricht			
1.1.1	Musik für Krabbelkinder	MFK	276,00	23,00
1.1.2	Musikalische Früherziehung	MFE	276,00	23,00
1.1.3	Musikalische Grundausbildung	MGA	276,00	23,00
1.1.4	Probezeiten			
	Gebühr zu 1.1.2 und 1.1.3 für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts während der ersten bis vierten Woche	einmalig	30,00	
	Gebühr zu 1.1.2 und 1.1.3 für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts während der fünften bis achten Woche	einmalig	60,00	
1.2	Instrumentaler Unterricht in Schulklassen und Vereinen (Orchesterklassen)			
1.2.1	Bläser	BK	240,00	20,00
1.2.2	Streicher	OK2	240,00	20,00
1.2.3	Andere Instrumente			
1.2.3.1	Gruppe ab 9 Schüler/innen	OK1	168,00	14,00
1.2.3.2	Gruppe 5-8 Schüler/innen	OK3	240,00	20,00
2.	Hauptfächer			
2.1	Grundangebote (Gruppe)			
2.1.1	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 30 Min.	G2/30	456,00	38,00
2.1.2	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G2/45	684,00	57,00
2.1.3	3 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G3/45	456,00	38,00
2.1.4	ab 4 Schüler/.... - Unterrichtsdauer: 60Min.	G4/60	456,00	38,00
	Für Erwachsene (ab 21 bzw. 27 Jahre*)			
2.1.5	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 30 Min.	G2/30	552,00	46,00
2.1.6	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G2/45	816,00	68,00
2.1.7	3 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G3/45	552,00	46,00
2.1.8	ab 4 Schüler/.... - Unterrichtsdauer: 60Min.	G4/60	552,00	46,00

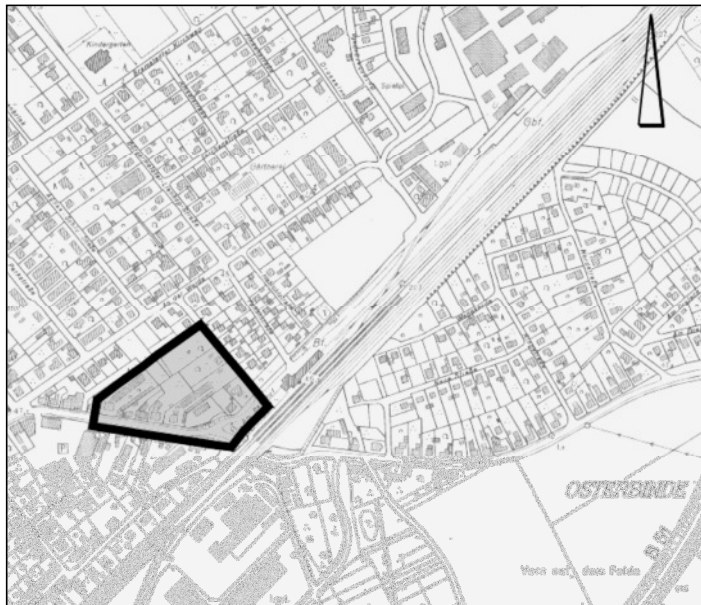
Gebühren- ziffer	Angebot	Gebühr pro		Schul- Monat EUR
		Abk.	EUR	
2.	Hauptfächer			
2.2	Förderangebote (Aufnahmeprüfung)			
2.2.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min	F30	648,00	54,00
2.2.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min	F45	888,00	74,00
2.3.	Studienvorbereitende Ausbildung	SVA	780,00	65,00
2.4	Spezialangebot (einzeln)			
2.4.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min.	S30	864,00	72,00
2.4.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min.	S45	1176,00	98,00
	Für Erwachsene (ab 21 bzw. 27 Jahre*)			
2.4.3	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min.	S30	1032,00	86,00
2.4.4	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min.	S45	1416,00	118,00
3.	Ergänzungsfächer			
3.1	Ensemble	E	144,00	12,00
3.2	Orchester (nur gebührenpflichtig, wenn kein Hauptfach- unterricht belegt wurde)	O	72,00	6,00
3.3	Chor	C	96,00	8,00
4.	Überlassung von Musikinstrumenten			
4.1	Intrumente für den frühen Instrumentalunterricht		96,00	8,00
4.2	Übrige Instrumente			
4.2.1	erstes Jahr		120,00	10,00
4.2.2	zweites Jahr		144,00	12,00
4.2.3	drittes Jahr		180,00	15,00
4.2.4	viertes und jedes weitere Jahr		240,00	20,00
4.3	Instrumente für den Unterricht in Schul- klassen und Vereinen		120,00	10,00

*Die Gebühr für Erwachsene gilt ab Vollendung des 21. Lebensjahres – für Schüler, Studenten und Auszubildende erst ab Vollendung des 27. Lebensjahres (Nachweis ist vorzulegen).

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum Bebauungsplan Nr. 2 (1/48) „Bahnhofstraße II“ (Ortschaft Bassum)

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplanes Nr. 2 (1/48) „Bahnhofstraße II“ als Satzung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Der Planbereich umfasst die Flächen zwischen Bahnhofstraße und Bussardstraße. In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße II“ schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 (1/48) „Bahnhofstraße II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan „Bahnhofstraße II“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße II“ eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 18.12.2013
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
Bäker

Stadt Diepholz

1. S a t z u n g **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren** **für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Diepholz vom 06.03.2008**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVg) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 2 der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Diepholz vom 06.03.2008 hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Diepholz vom 06.03.2008 beschlossen:

Artikel I

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je angefangene 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche jährlich 2,62 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Die durch sie ersetzten Bestimmungen der Satzung vom 06.03.2008 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Diepholz, den 19.12.2013
gez. Dr. Schulze
Der Bürgermeister

Stadt Syke

B e k a n n t m a c h u n g **zur Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für** **Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen** **gemäß § 138 Abs. 7 Satz 2 NKomVG**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 25.04.2013 die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für die Vertretungen der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Syke GmbH nach § 138 Abs. 7 Satz 2 NKomVG wie folgt festgesetzt:

für jedes Mitglied bzw. Vertreter/in

pauschal 20,00 €.

Syke, 12.12.2013
Die Bürgermeisterin
gez. Suse Laue

**19. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 11.08.1992**

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende 19. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
§ 15 bleibt unverändert:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 2,63 €/m³.

Artikel 2

§ 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

1.	aus abflusslosen Sammelgruben	20,72 €
2.	aus Kleinkläranlagen	29,95 €.

Artikel 3

Diese 19. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Syke, 12.12.2013

gez. Laue

(L.S.)

Die Bürgermeisterin

Suse Laue

**4. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof
der Stadt Syke im Ortsteil Okel**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), § 13 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) und des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Syke vom 25.04.1979 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2005 hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende 4. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten betragen für eine 25jährige Nutzungszeit:
1. Wahlgrab / Reihengrab
 - a. für Personen über 5 Jahre 363,00 €
 - b. für Kinder bis zu 5 Jahren 163,00 €
 - c. Verlängerung von Nutzungsrechten
 - Erwachsene pro Jahr
(bis zu 10 Jahren/bis zu 25 Jahre) 14,65 €/12,60 €
 - Kinder pro Jahr
(bis zu 10 Jahren/bis zu 25 Jahre) 6,00 €/5,00 €
 - d. Beisetzung einer Urne:
 - d 1. in einem Reihen- oder Wahlgrab
Gebühr entsprechend Nr. 1a bis c
 - d 2. in einem Rasengrab
(anonyme Bestattung) 124,00 €
das Nutzungsrecht beinhaltet die Unter-
haltung der Gesamtlaufzeit
eine Verlängerung des Nutzungsrechtes
ist nicht möglich
 2. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle betragen
 - a. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall 145,00 €
(die Kosten für die Ausschmückung der
Friedhofskapelle sind in der Leistung nicht enthalten)
 - b. für das Orgelspiel 25,00 €
 3. Gebühren für die Beisetzung:
Für das Ausheben und Schließen des Grabes
 - a. für die Erdbestattung eines Erwachsenen 350,00 €
 - b. für die Erdbestattung eines Kindes 180,00 €
 - c. für eine Urnenbestattung 133,00 €
 4. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:
 - a. für Grabmale bei einem Grabplatz 51,00 €
 - b. für Grabmale bei 2 und mehr Grabplätzen 66,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Syke, 12.12.2013
gez. Laue
Die Bürgermeisterin
Suse Laue

(L.S)

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 14.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.251.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.251.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.628.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.147.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	495.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.211.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	110.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 700.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wagenfeld, den 15.11.2013
gez. Falldorf
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 521), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 04.12.2013 unter dem Aktenzeichen – FD 30 – 916 – 912 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

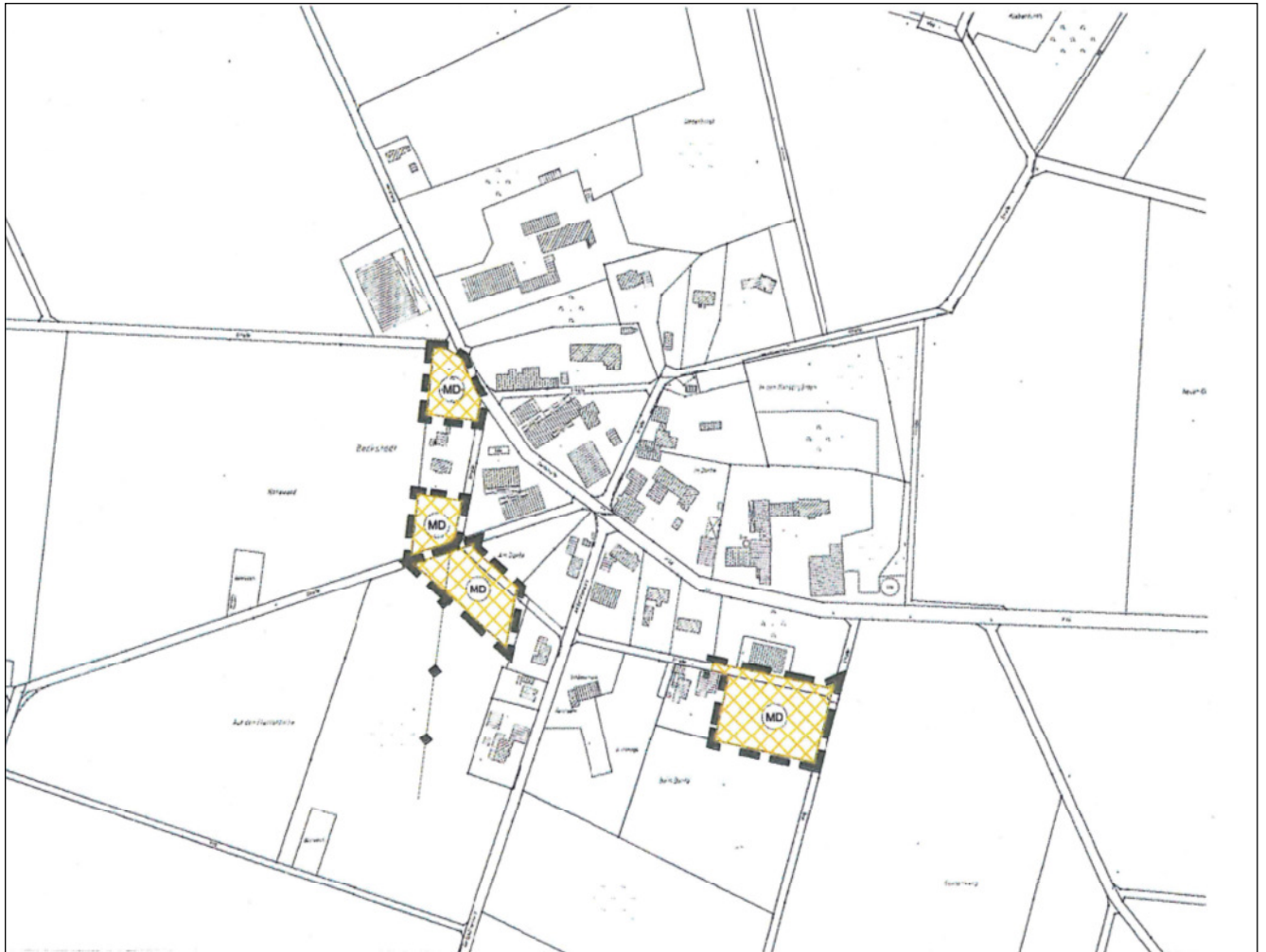
Wagenfeld, den 09.12.2013
gez. Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.12.2013 (Az.: 63 DH 02455/2013/82) die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzung der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 12.12.2013
Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Lübberts

Gemeinde Barnstorf

Bebauungsplan Nr. 10 „Rechterner Straße (1. Änderung)“ der Gemeinde Barnstorf

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 27.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 10 „Rechterner Straße (1. Änderung)“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Rechterner Straße (1. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Rechterner Straße (1. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der

Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 03.12.2013
Gemeinde Barnstorf
Der Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor“

Bebauungsplan Nr. 28 „Breslauer Straße (2. Änderung)“ der Gemeinde Barnstorf

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 22.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 28 „Breslauer Straße (2. Änderung)“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Breslauer Straße (2. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Breslauer Straße (2. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der

Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 03.12.2013
Gemeinde Barnstorf
Der Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor“

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung



Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen
Telefon: 04252 391-0
Telefax: 04252 391 100
Internet: www.bruchhausen-vilsen.de
E-Mail: info@bruchhausen-vilsen.de

Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung (AEB)

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Bedingungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragsverhältnis
- § 4 Vertragspartner, Kunde, Antrag
- § 5 Vertragsabschluss
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 9 Besondere Einleitungsbedingungen
- § 10 Anschlusskanal
- § 11 Hausanschlussleitungen
- § 12 Überwachung der Hausanschlussleitungen
- § 13 Sicherung gegen Rückstau
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Gemeinsamer Anschluss mehrerer Grundstücke an die Druckrohrentwässerung
- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage
- § 17 Indirekteinleiter - Kataster
- § 18 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 19 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 20 Baukostenzuschüsse

- § 21 Bemessungsgrundlage der Baukostenzuschüsse
- § 22 Bemessungsgrundlage für den Abwasserpreis
- § 23 Absetzungen
- § 24 Abschlagzahlungen
- § 25 Sicherheitsleistung
- § 26 Vorauszahlungen
- § 27 Aufrechnung
- § 28 Abrechnung, Preisänderungen
- § 29 Fälligkeit, Mahnung, Verzugszinsen
- § 30 Zahlungsverweigerung
- § 31 Kündigung
- § 32 Vertragsstrafe

Teil II Entgelte

- § 1 Baukostenzuschuss
- § 2 Pauschalsätze für Prüfungen, Abnahmen, Fristen
- § 3 Abwasserpreis
- § 4 Absetzzählerzuschlag
- § 5 Sondervereinbarungen

Teil III Schlussvorschriften

- § 1 Anzeigepflicht
- § 2 Haftung
- § 3 Inkrafttreten

Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung (AEB)

Teil I Allgemeine Bedingungen

Teil II Entgelte

Teil III Schlussvorschriften

Teil I

Allgemeine Bedingungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, nachstehend Samtgemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennverfahren.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (nachfolgend: AEB) umfasst das Sammeln, Fortleiten und Einleiten von Abwasser in die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Abwasser im Sinne dieser AEB ist Schmutzwasser.
 1. Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
 2. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser AEB ist das Grundstück im Sinne des Grundbuches.
- (4) Hausanschlussleitungen im Sinne dieser AEB sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage sind.
- (5) Die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage endet bei Freispiegelleitungen hinter dem ersten Prüfschacht und bei Druckrohrleitungen unmittelbar vor der Schmutzwasser-Hauspumpenanlage auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Zur öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz bestehend aus Freispiegel- und Druckrohrleitungen, die Anschlussleitungen, Prüfschächte, Pumpwerke, Nachblasstationen und alle zur Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser AEB auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3

Vertragsverhältnis

- (1) Die Samtgemeinde führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten diese AEB.
- (2) Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG von der Samtgemeinde beauftragt worden, im Namen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Verwaltung zusätzlicher Messeinrichtungen, die Entgeltberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Rechnungen durchzuführen sowie die zu entrichtenden Entgelte entgegenzunehmen. Dabei kann die Abwasserabrechnung mit der Rechnung der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH für das Wasserentgelt zusammengefasst erteilt werden. Zur Erledigung dieser Aufgaben bedient sich die Samtgemeinde der Datenverarbeitungsanlage der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH.

§ 4

Vertragspartner, Kunde, Antrag

- (1) Die Samtgemeinde schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlichen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Kunden) ab, die damit zahlungspflichtig werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Die Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der Samtgemeinde einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

- (5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der Samtgemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Melden bei einem Eigentumswechsel der bisherige und der neue Grundstückseigentümer die Änderung des Vertragsverhältnisses nicht schriftlich um, so haften beide gesamtschuldnerisch für die aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Zahlungsverpflichtungen.
- (8) Geht durch Rechtsgeschäft, Erbfall oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück über, bevor Entgelte voll entrichtet sind, kann die Samtgemeinde diese Entgelte unter Anrechnung der vom Eigentümer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

§ 5

Vertragsabschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer schriftlich abgeschlossen. Er kommt auch durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage zustande. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag auf diese Weise zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Samtgemeinde ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden AEB unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Diese AEB können geändert bzw. ergänzt werden. Änderungen der AEB werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz wirksam. Preisänderungen sind zusätzlich ortsüblich im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt) bekanntzumachen.
- (4) Antragsformulare für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen stellt die Samtgemeinde bereit.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Hausanschlussleitungen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Kunden schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Hausanschlussleitungen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Kunde zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des Kunden. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Hausanschlussleitung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser AEB - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.

- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Hausanschlussleitung nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Hausanschlussleitung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 der Abwassersatzung der Samtgemeinde ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Samtgemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage hat zu enthalten:
 - a) Eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage.
 - b) Einen Lageplan mit folgenden Angaben: Straße, Hausnummer, Gebäude und befestigte Flächen, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
 - c) Einen Schnittplan durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten.
 - d) Grundrisse des Kellers und der Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Hausanschlussleitungen erforderlich ist.
 - e) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - f) Die Angabe des Unternehmens/ Installateurs, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen.
 - g) Angaben über etwaige bereits vorhandene eigene Abwasserkanalisationsanlagen.
 - h) Angaben über die Anzahl der Personen und Einrichtungen sowie sonstige von der Samtgemeinde geforderten Wertmesser, für die nach Teil II dieser AEB Entgelte zu entrichten sind.
- (3) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Hausanschlussleitung eingeleitet werden.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Hausanschlussleitungen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser AEB eingehalten werden. Ihr ist zu diesem Zweck jederzeit Zutritt zu dem Grundstück und zu den Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Anlagen notwendig ist. Die Samtgemeinde darf Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten installieren. Soweit Schächte vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungs-

maßnahmen hat der Kunde zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Hausanschlussleitung und des Abwassers erforderlichen Auskünfte über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers zu erteilen. Darüber hinaus ist, bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, der Samtgemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 9 Abs. 1 und 2 fallen.

- (4) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen dieser AEB entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser AEB unzulässiger Weise in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Kunden die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage zu beseitigen.
- (6) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Kunde sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 9

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Schmutzwasserkanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der z.Z. gültigen Fassung entspricht.
- (2) Die Einleitung von unbehandelten Kondensaten aus Feuerungsanlagen ist grundsätzlich verboten. Derartige Kondensate können auf Antrag eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine vorherige Neutralisation auf einen zulässigen pH-Wert vorgenommen wird;

Kondensate aus gasbefeuerten Brennwärtekesseln mit einer Nennwärmeleistung bis 200 kW dürfen ohne vorherige Neutralisation eingeleitet werden.

- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der z.Z. geltenden Fassung – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (4) Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeinde Parameter		
a) Temperatur		35° C
b) pH-Wert	wenigstens	6,5
	höchstens	10
c) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit		10 ml/l
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		100 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe		
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt		20 mg/l
4. Organische halogenfreie Lösemittel		
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar		5 g/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a) Arsen (As)		0,5 mg/l
b) Blei (Pb)		1 mg/l
c) Cadmium (Cd)		0,5 mg/l
d) Chrom 6wertig (Cr)		0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)		1 mg/l
f) Kupfer (Cu)		1 mg/l
g) Nickel (Ni)		1 mg/l
h) Quecksilber (Hg)		0,1 mg/l
i) Selen (Se)		2 mg/l
j) Zink (Zn)		5 mg/l
k) Zinn (Sn)		5 mg/l
l) Cobalt (Co)		2 mg/l
m) Silber (Ag)		1 mg/l
n) Antimon (Sb)		0,5 mg/l
o) Barium (Ba)		5 mg/l
p) Aluminium und Eisen (Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwassereinleitung und -reinigung auftreten	
6. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)		100 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar (Cn)		1 mg/l
c) Cyanid, gesamt (Cn)		20 mg/l
d) Fluorid (F)		50 mg/l
e) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) falls größere Frachten anfallen		10 mg/l
f) Sulfat (SO ₄)		600 mg/l
g) Phosphor (P)		20 mg/l
h) Sulfid, leicht freisetzbar (S)		2 mg/l
7. Organische Stoffe		
a) Phenolindex, wasserdampflich und halogenfrei (als C ₆ H ₅ OH)		100 mg/l
b) Farbstoffe	nur in so einer niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	

- (5) Für die in Abs. 4 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Prüfschachts bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Hausanschlussleitungen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für das Abwasser einschließlich des Prüfschachts herstellen. Die Anschlusskanäle stehen als Teil der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage im Eigentum der Samtgemeinde.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Kunde den dadurch für die Anpassung der Hausanschlussleitung entstehenden Aufwand zu tragen. Der Kunde kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Hausanschlussleitung entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Kunde hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage liegt.
- (6) Der Kunde darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen. Lediglich das Anpassen der Höhe des Prüfschachts an die Grundstücksverhältnisse ist Sache des Kunden.

§ 11 Hausanschlussleitungen

- (1) Die Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Kunden nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752, DIN EN 12056 und DIN 1986 auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu erweitern, zu ändern und zu unterhalten. Die Samtgemeinde kann eine Überprüfung der Hausanschlussleitungen auf Dichtheit anordnen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch Unternehmen erfolgen, die die erforderliche Sachkunde besitzen.

- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen von Rohrgräben sollen durch sachkundige Unternehmen erfolgen.
- (3) Die Hausanschlussleitung darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat binnen drei Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung der Hausanschlussleitung durch den Kunden zu erfolgen. Der Kunde ist vom Termin der Abnahme in Kenntnis zu setzen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.
- (4) Besteht zum Anschlusskanal kein natürliches Gefälle, so kann die Samtgemeinde zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage (Pumpe) verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- (5) Die Hausanschlussleitung ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Samtgemeinde kann sie jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Der Kunde hat für die Instandsetzung durch von der Samtgemeinde zugelassene sachkundige Installateure umgehend zu sorgen. Wird dem Kunden hierfür eine Frist gesetzt, so hat die Instandsetzung innerhalb der bestimmten Frist zu erfolgen. Wird dem nicht innerhalb der Frist entsprochen, so ist die Samtgemeinde zur Änderung oder Instandsetzung auf Kosten des Kunden berechtigt.
- (6) Entsprechen vorhandene Hausanschlussleitungen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Kunde sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Auch hierfür hat sie dem Kunden eine Frist zu setzen. Der Kunde ist zur Anpassung der Hausanschlussleitung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage das erforderlich machen.
- (7) Wird ausnahmsweise der Anschluss eines Nachbargrundstückes an die Hausanschlussleitung eines Kunden zwingend erforderlich, so findet § 10 Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (8) Bei neu bebauten Grundstücken muss nach Fertigstellung der Anschlüsse ein Lageplan über die Hausanschlussleitungen und Schächte auf dem Grundstück bei der Samtgemeinde eingereicht werden. Der Lageplan wird zur Hausakte genommen.

§ 12

Überwachung der Hausanschlussleitungen

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 5 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Hausanschlussleitung oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Hausanschlussleitung, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Hausanschlussleitung geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Schmutzwasserkanalisationsanlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem Kunden die Eigenüberwachung für die Hausanschlussleitung und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Ei-

genüberwachung zu bestimmen. Dazu zählt auch die Anordnung von zusätzlichen Dichtheitsprüfungen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage hat sich jeder Kunde selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch den Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegenüber der Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der Kunde hat die Samtgemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Unterhalb der Rückstauenebene liegende Räume müssen durch geeignete Einrichtungen gegen Rückstau und Überflutung gesichert sein.
- (3) Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lager Räume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage zu heben.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Samtgemeinde zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Samtgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 15

Gemeinsamer Anschluss mehrerer Grundstücke an die Druckrohrentwässerung

Die Samtgemeinde kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine Schmutzwasser-Hauspumpenanlage für die Druckrohrentwässerung zulassen, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint.

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasserkanalisationsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen sind nur im Auftrag der Samtgemeinde zulässig.

§ 17

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Samtgemeinde führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage (Indirekteinleitungen), soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Samtgemeinde mit dem Entwässerungsantrag nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser AEB, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Samt-

gemeinde hat der Kunde weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung des Abwassers.

§ 18

Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 9 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die Samtgemeinde an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Samtgemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Samtgemeinde hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Samtgemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 19

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 9 eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Hausanschlussleitung des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Samtgemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Samtgemeinde hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Samtgemeinde durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der Samtgemeinde die Kosten zu ersetzen.

§ 20

Baukostenzuschüsse

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage zu verlangen.
- (2) Kunden, die bereits nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
- (3) Auf den Baukostenzuschuss können Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 21

Bemessungsgrundlage der Baukostenzuschüsse

- (1) Der Baukostenzuschuss für die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei der Ermittlung der Flächen werden für das erste Vollgeschoss 100 v.H. und für jedes weitere Vollgeschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, wenn in dem als Satzung beschlossenen Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder Planentwurfes i.S.v. Abs. 2 b) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - d) bei Grundstücken für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Fall von Ziff. d) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - f) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks, z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Campingplätze usw.
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan oder ein gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die darin festgesetzte bzw. vorgesehene Zahl der zulässigen Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. eine Festsetzung nicht vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, als Zahl der Vollgeschosse die durch drei geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet.
 - c) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) und b) überschritten wird.

- d) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch ein Bebauungsplanentwurf noch nicht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden ist, oder in dem Bebauungsplan bzw. dem gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Planentwurf die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind
 - aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m tatsächliche Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss gilt.
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl von zwei Vollgeschossen.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung, z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Campingplätze usw. ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, wird nur die Grundstücksfläche angesetzt.

§ 22

Bemessungsgrundlage für den Abwasserpreis

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Berechnungseinheit für den Preis ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als angefallen gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und auf dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) hat der Kunde der Samtgemeinde für den ablaufenden Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten einbauen muss. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Kunden geschätzt.
- (5) Für landwirtschaftliche Haushalte kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise als Wassermenge der durchschnittliche Wasserverbrauch eines 4-Personen-Haushaltes zugrunde gelegt werden. Sind in dem jeweiligen Haushalt mehr als vier Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet, wird die durchschnittliche Wassermenge eines Haushaltes mit der entsprechenden Personenzahl für die Berechnung des Abwasserentgeltes herangezogen.
- (6) Unberührt der Abs. 1 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Kunde Abwasserpreise zu tragen hat, die durch die Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 23

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen.
- (2) Der Kunde hat zur Festsetzung der Wassermengen im Sinne von Abs. 1 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen, zu unterhalten, zu erneuern sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der fachgerechte Einbau ist von einem sachkundigen Installateur bzw. Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik vorzunehmen. Dieser hat den fachgerechten Einbau der Messeinrichtung gegenüber der Samtgemeinde zu bestätigen. Die Samtgemeinde kann jederzeit die Nachprüfung der

Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der Samtgemeinde. Verlangt die Samtgemeinde keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung fehlerhaft an, ist die Samtgemeinde berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Abschlagszahlungen

- (1) Die Samtgemeinde erhebt auf die Abwasserpreise eines Abrechnungszeitraumes vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

§ 25

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung oder Abschlagszahlung nicht jederzeit in der Lage, so kann die Samtgemeinde in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Ist der Kunde in Verzug oder kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die Samtgemeinde aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (3) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 26

Vorauszahlungen

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 27

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Samtgemeinde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 28

Abrechnung, Preisänderungen

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Die Entgelte werden nach Wahl der Samtgemeinde in Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die für die neuen Entgelte maßgeblichen Abwassermengen zeitanteilig berechnet. Beim Mengenmaßstab sind jahreszeitliche Schwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Werden am Ende des Abrechnungszeitraumes Fehler in der Ermittlung der Entgeltberechnung festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berechtigungsanspruch ist auf längstens 2 Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 29

Fälligkeit, Mahnung, Verzugszinsen

- (1) Die zu entrichtenden Entgelte sind einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Soweit Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen werden, werden Mahngebühren berechnet. Jede Mahnung kostet 3,00 Euro.
- (3) Bei Fristüberschreitungen werden Verzugszinsen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr bei Verbrauchergeschäften (§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB) 5% über den Basiszinssatz, bei Handlungsgeschäften (§ 288 Abs. 2 S. 1 BGB) 8% über dem Basiszinssatz.

§ 30

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von einem Monat nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung schriftlich geltend gemacht wird.

§ 31

Kündigung

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Kunde ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn
 - a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder sonst wie zerstört ist,
 - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Kunde den Gewerbetrieb einstellt.
- (3) Die Samtgemeinde ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde
 - a) die Menge oder Beschaffenheit des Abwassers ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwasser-satzung erfüllt sind, oder
 - b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die Samtgemeinde sie aus diesem Grund von der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage trennt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück auf einen Erwerber übergeht.

§ 32

Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 9, so ist die Samtgemeinde berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Vorjahresmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Grundstücke zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Entgelten zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

- (3) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

Teil II Entgelte

§ 1

Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss für die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage beträgt 4,09 Euro/m² für die nach Teil I § 21 ermittelte Fläche (Baukostenzuschussfläche). Soweit ein Grundstück erstmalig an die Schmutzwasser-Druckrohrleitung angeschlossen werden soll, gewährt die Samtgemeinde für den Bau einer Schmutzwasser-Hauspumpenanlage einen einmaligen Zuschuss von 1.380,00 Euro.

§ 2

Pauschalsätze für Prüfungen, Abnahmen, Fristen

Für die Prüfung des ersten Entwässerungsantrages oder Änderungsantrages einschl. der Abnahme und Freigabe sind 38,00 Euro vom Kunden zu erstatten, für jede weitere vom Kunden veranlasste oder verursachte Prüfung sind 17,00 Euro zu erstatten.

§ 3

Abwasserpreis

- (1) Der Abwasserpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage beträgt 2,35 Euro/cbm Abwasser.
- (2) Für Abwässer, deren Ableitung und Reinigung wegen ihrer Verschmutzung der Samtgemeinde erhöhte Kosten verursachen, werden Zusatzentgelte erhoben. Sie betragen für jeden Kubikmeter Abwasser der gemäß § 22 festgestellten Abwassermenge bei einem Verschmutzungsgrad von mehr als 300 mg BSB 5 / pro Liter 7,5 v.H. als Zuschlag zum Abwasserpreis nach Abs. 1.

§ 4

Absetzzählerzuschlag

Das Entgelt für die Bearbeitungskosten bei der Berücksichtigung von Absetzzählern des Kunden im Rahmen einer vom Kunden veranlassten Abwasserabsetzung beträgt je Zähler monatlich 0,47 Euro.

§ 5

Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Entgelte dem Einzelfall nicht gerecht werden können, kann die Samtgemeinde mit dem Kunden Sondervereinbarungen abschließen.

Teil III Schlussvorschriften

§ 1

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 der Abwassersatzung), so hat der Kunde dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Kunde hat Betriebsstörungen, Mängel, Störungen (z.B. Verstopfungen, Verunreinigungen etc.) oder Schäden am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Kunde die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Kunde dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (6) Bei Abbruch eines an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Kunde die Samtgemeinde dieses Vorhaben rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen i.S.d. § 7 der Abwassersatzung eingeleitet werden können.

§ 2 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser AEB schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Kunde haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Hausanschlussleitungen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 06.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Hauptentwässerungskanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Kunde die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung (AEB) treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser -AEB- vom 01.10.1994 in der Fassung der 5. Änderungen vom 05.10.2009 außer Kraft.

Gemeinde Asendorf

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Gem. §§ 10, 44 und 55 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. Nr. 32/S. 589) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 19.11.2013 nachstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 30.11.2011 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich

- a) für den Bürgermeister 650,00 €
- b) für den stellvertretenden Bürgermeister 50,00 €
- c) für den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters 50,00 €.

§ 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung seiner Fahrtkosten eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 135,00 € monatlich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Asendorf, den 20.11.2013
gez. Wolfgang Heere

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Barenburg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hirschberger Straße“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 14 „Hirschberger Straße“ – 1. Änderung



Mit dieser Bekanntmachung treten die vg. 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Bebauungsplan in Kraft. Die Bebauungsplanänderung/ der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Barenburg, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 28.11.2013
Gemeinde Barenburg
Der Bürgermeister
In Vertretung
Dencker

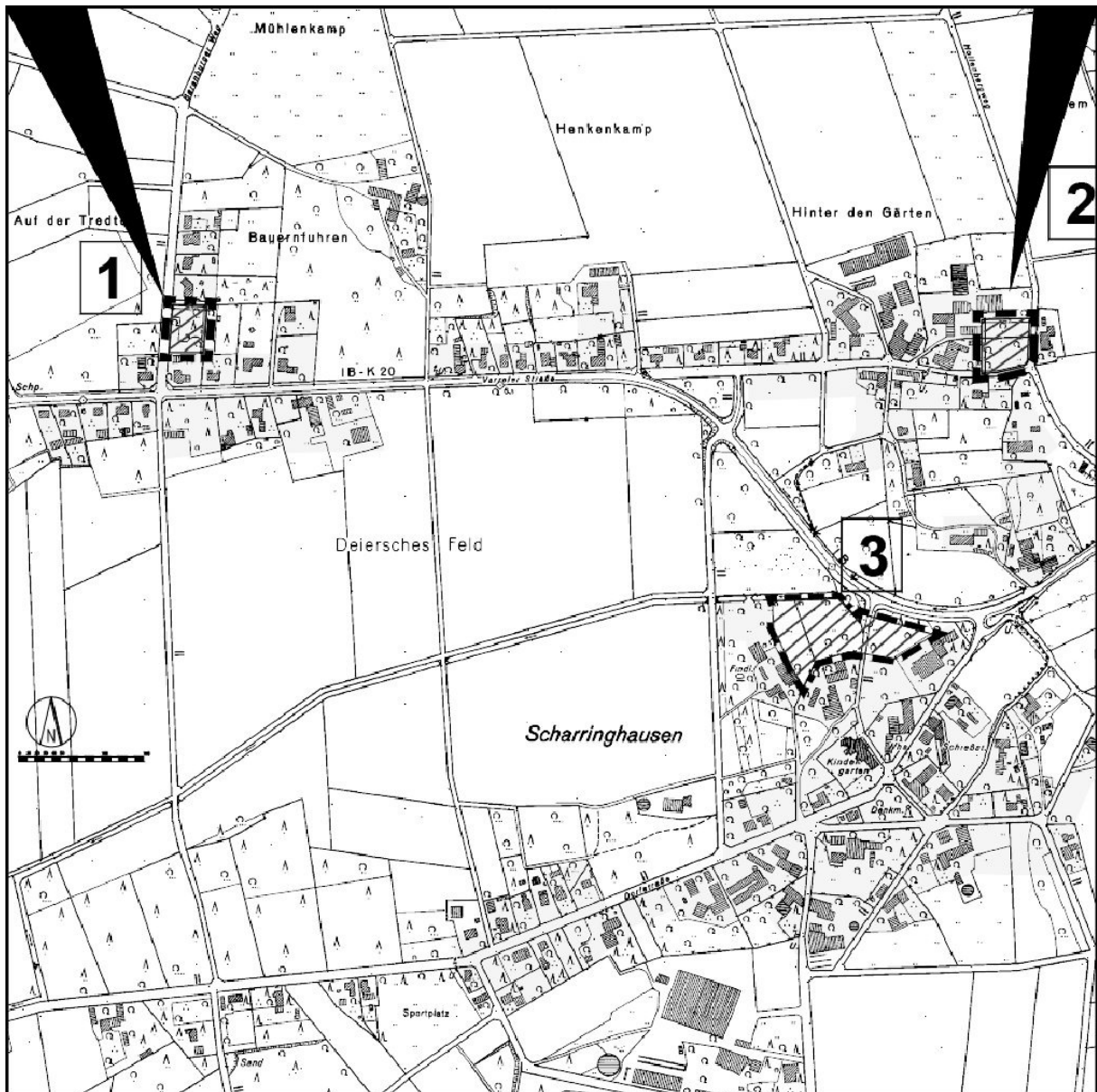
Gemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 den Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung Scharringhausen gefasst.

Die genaue Abgrenzung der Plangebiete ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Ergänzungssatzung Scharringhausen, Kirchdorf



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung Scharringhausen in Kraft. Die Satzung nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 13.12.2013
Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Böckmann

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/S.258) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 03. Dezember 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	423.000	12.400	5.800	429.600
ordentliche Aufwendungen	423.000	18.800	12.200	429.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	386.700	11.900	5.800	392.800
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	351.800	3.100	6.500	348.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	201.100	3.700	0	204.800
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	386.700	11.900	5.800	392.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	553.000	6.800	6.500	553.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Affinghausen, den 03. Dezember 2013
G e m e i n d e A f f i n g h a u s e n
gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 11.12.2013 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 17.12.2013
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Wetschen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 27.11.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.216.700	92.800		1.309.500
ordentliche Aufwendungen	1.216.700	92.800		1.309.500
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.168.800	79.600		1.248.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	934.000		8.700	925.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	33.000	107.500		140.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	78.800	216.000		294.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.300			3.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.201.800	187.100		1.388.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.016.100	207.300		1.223.400
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	185.700		20.200	165.500

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wetschen, den 27.11.2013
Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 09.12.2013 (FD 30 – 916 – 912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 12. Dezember 2013
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in der Sitzung am 26.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	691.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	691.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	611.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	584.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	611.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	612.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 101.983 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Siedenburg, den 27.11.2013
gez. Riedemann
Der Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 06.12.2013 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 10.12.2013
Gemeinde Mellinghausen
Der Bürgermeister
gez. Riedemann

Kirchenamt Sulingen

FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Bassum in 27211 Bassum, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Bassum am 11. Dezember 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	§ 20 Kindergrabstätten
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	§ 21 Begräbnisstätte „Sternenkinder“
§ 2 Schließung und Entwidmung	§ 22 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 3 Friedhofsverwaltung	§ 23 Bestattungsverzeichnis
II. Ordnungsvorschriften	V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale
§ 4 Öffnungszeiten	§ 24 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 25 Grabgewölbe
§ 6 Dienstleistungen	§ 26 Errichtung und Veränderung von Grabmalen
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	§ 27 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	§ 28 Entfernung von Grabmalen
§ 8 Ruhezeiten	§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	VI. Benutzung der Friedhofskapelle
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	§ 30 Aufbahrungsräume
IV. Grabstätten	§ 31 Friedhofskapelle und Aussegnungsraum
§ 11 Allgemeines	VII. Haftung und Gebühren
§ 12 Arten und Größen	§ 32 Haftung
§ 13 Reihengrabstätten	§ 33 Gebühren
§ 14 Wahlgrabstätten	VIII. Schlussvorschriften
§ 15 Urnenwahlgrabstätten	§ 34 Inkrafttreten
§ 16 Rasenreihengrabstätten für Säрге	
§ 17 Rasenreihengrabstätten für Urnen	
§ 18 Partnerschaftsgrabstätten für Säрге	
§ 19 Partnerschaftsgrabstätten für Urnen	

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 1/3 Flur 16 Gemarkung Bassum in Größe von insgesamt 5.17.21 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten

Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (im folgenden Friedhofsverwaltung genannt) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhe und Inliner, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- g) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Der Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeier und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8
Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 30 Jahre.

§ 9
Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.
- (4) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist, die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

- (1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechnigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechnigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet worden.

§ 12 Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- d) Rasenreihengrabstätten für Särge (§16)
- e) Rasenreihengrabstätten für Urnen (§ 17)
- f) Partnerschaftsgrabstätten für Särge (§ 18)
- g) Partnerschaftsgrabstätten für Urnen (§ 19)
- h) Kindergrabstätten (§ 20)

Darüber hinaus wird auf dem Friedhofsgelände eine Begräbnisstätte „Sternenkinder“ vorgehalten (§ 21).

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge
von Kindern: Länge : 1,50 m; Breite : 0,90 m;
von Erwachsenen : Länge : 2,50 m; Breite : 1,20 m;

- b) für Urnen
Länge : 1,00 m; Breite : 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die überkommenden Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne, dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
3. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder) und Stiefkinder,
4. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
6. Geschwister, Halbgeschwister und Stiefgeschwister,
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Stiefkinder, der Enkel, der Geschwister,
9. die nicht unter die Nr. 1-8 fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in

Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Rasenreihengrabstätten für Särge

(1) Rasenreihengrabstätten für Särge sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte für Särge kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) An Rasenreihengrabstätten für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasenreihengrabstätten für Särge nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten für Särge.

§ 17

Rasenreihengrabstätten für Urnen

(1) Rasenreihengrabstätten für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.

(2) An Rasenreihengrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasenreihengrabstätten für Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten für Särge auch für Rasenreihengrabstätten für Urnen.

§ 18

Partnerschaftsgrabstätte für Särge

(1) Eine Partnerschaftsgrabstätte für Särge ist eine ca. 2,50 m lange und 2,40 m breite im Rasen eingebettete einzelne Grabstelle, die von der Friedhofsverwaltung mit einem Grabstein versehen und für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird.

(2) In einer bereits belegten Partnerschaftsgrabstätte für Särge kann pro Grabstelle zusätzlich ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte, ein Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In einem solchen Fall ist die Ruhezeit anzupassen.

(3) An einer Partnerschaftsgrabstätte für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Einfriedung oder Aufstellung individueller Grabzeichen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Partnerschaftsgrabstätten für Särge nicht gestattet. Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Auf dem Grabstein werden von der Friedhofsverwaltung der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen angebracht; für die Standsicherheit des Grabmales ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

§ 19

Partnerschaftsgrabstätte für Urnen

(1) Eine Partnerschaftsgrabstätte für Urnen ist eine ca. 2,00 m lange und 2,00 m breite mit Bodendeckern bepflanzte einzelne Grabstelle, die von der Friedhofsverwaltung mit einer Grabplatte versehen und für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird.

(2) In einer bereits belegten Partnerschaftsgrabstätte für Urnen kann pro Grabstelle zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte, ein Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In einem solchen Fall ist die Ruhezeit anzupassen.

(3) An einer Partnerschaftsgrabstätte für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Einfriedung oder Aufstellung individueller Grabzeichen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Partnerschaftsgrabstätten für Urnen nicht gestattet. Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Auf der Grabplatte werden von der Friedhofsverwaltung der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen angebracht.

§ 20

Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten werden im Todesfall für verstorbene Kinder unter 5 Jahren der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Kindergrabstätte kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Kindergrabstätten.

§ 21

Begräbnisstätte „Sternenkinder“

(1) Die Friedhofsverwaltung hält zur würdigen Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes die Begräbnisstätte „Sternenkinder“ vor. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.

(2) An der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ werden keine Nutzungs- oder Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Pflege und die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

(3) Auf der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ werden nur Urnen beigesetzt. Ort und Zeitpunkt der Beisetzung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Gleiches gilt für Wiederbelegungen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen und bestimmte Aufgaben auf Dritte, auch Vereine, übertragen.

§ 22

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 23

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 24

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere das Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Sofern es die ordnungsgemäße Bestattung erfordert, ist das Personal der Friedhofsverwaltung berechtigt, die Nachbargrabstätte in Anspruch zu nehmen oder Grabmale und Einfassungen (einschließlich der Fundamente), Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn deren Aufwuchs, Grabzubehör, Grabmal oder Einfassung die Beisetzung beeinträchtigt.

(4) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 28 entfernt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(10) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 25

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 26

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere das Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist.

(5) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 27 Abs. 4.

§ 27

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 28

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 29 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Er hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst die Grabstätte abräumt. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Aufbahrungsräume, der Friedhofskapelle und des Aussegnungsraumes

§ 30

Aufbahrungsräume

(1) Die Aufbahrungsräume dienen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in dem Aufbahrungsraum von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 31

Friedhofskapelle und Aussegnungsraum

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Für Trauerfeiern mit Urnen bis zu 15 Personen kann der Aussegnungsraum genutzt werden. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechend.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 32

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bassum, den 11. Dezember 2013

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Pastor Straatmann

Vorsitzender

(L.S.)

gez. Fichtner

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 16. Dezember 2013

KIRCHENAMT IN SULINGEN

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Bassum
in 27211 Bassum, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33. der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bassum in 27211 Bassum hat der Kirchenvorstand am 11. Dezember 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. **Reihengrabstätte:**
 - a) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre: 300,00 €
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren
für 30 Jahre: 150,00 €
2. **Wahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre
je Grabstelle: 480,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 16,00 €
3. **Urnenwahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre
je Grabstelle: 420,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 14,00 €
4. **Rasenreihengrabstätte für Särgе**
für 30 Jahre einschl. Rasenpflege
je Grabstelle 1.900,00 €

5. Rasenreihengrabstätte für Urne

für 30 Jahre einschl. Rasenpflege
je Grabstelle 950,00 €

6. Partnerschaftsgrabstätte für Särgе

- a) für 30 Jahre einschl. Rasenpflege
je Grabstelle: 6.800,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 130,00 €

7. Partnerschaftsgrabstätten für Urnen

- a) für 30 Jahre einschl. Pflege
je Grabstelle: 3.700,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 75,00 €

8. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Absatz 4 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) oder 3. a);
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 3. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**II. Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume,
der Friedhofskapelle
und des Aussegnungsraumes**

1. Gebühr für die Benutzung eines Aufbahrungsräum-
es
je Trauerfall pro Tag: 15,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der
Friedhofskapelle
je Trauerfall: 150,00 €
3. Gebühr für die Benutzung des
Aussegnungsraumes
je Trauerfall pro Tag: 30,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube,

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr: 200,00 €
 - b) bei Verstorbenen
ab 6. Lebensjahr: 400,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 170,00 €

**IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder
Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Stand-
sicherheit von Grabmalen:**

1. für die Genehmigung zur Errichtung
oder Änderung-je- : 70,00 €
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit wäh-
rend der Dauer des Nutzungsrechts
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 57,00 €
3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der
Verlängerung von Nutzungsrechten
für jedes Jahr der Verlängerung
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 1,90 €

<p style="text-align: center;">§ 7 zusätzliche Leistungen</p> <p>Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Schlussvorschriften</p> <p>(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.</p> <p>Bassum , den 11. Dezember 2013 DER KIRCHENVORSTAND <u>gez. Pastor Straatmann</u> Vorsitzender (L.S.) <u>gez. Fichtner</u> Kirchenvorstandsmitglied</p>	<p>Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.</p> <p>Sulingen, den 16. Dezember 2013 KIRCHENAMT IN SULINGEN <u>gez. Schimke</u> (L.S.) (Bevollmächtigter)</p>
---	---